

RS Vwgh 1991/6/18 91/05/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §§;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §60;

BauO Wr §73;

BauRallg;

Rechtssatz

Der Nachbar besitzt als Partei des Verfahrens lediglich das Recht, daß eine zu seinen Gunsten entschiedene Bausache nicht neuerlich aufgerollt wird (vgl dazu die Ausführungen bei Hauer,

Der Nachbar im Baurecht, Prugg-Verlag Eisenstadt, 02te Aufl, S 203 ff), aber kein Recht darauf, daß Abweichungen überhaupt nicht bewilligt werden dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050025.X05

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>